

# STATUTEN

des **Gewerbevereins Stettlen-Deisswil**

*(Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform)*

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Gewerbeverein Stettlen-Deisswil" mit Sitz in Stettlen besteht als Sektion von Berner KMU und des Landesteilverbandes Mittelland-Nord ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der KMU auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
- b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- c) die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
- d) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- e) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- f) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
- g) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

1. Als Aktivmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Produktion, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen oder Industrie

tätig sind, bzw. eine Niederlassung, Geschäfts- oder Wohnsitz haben. Aktivmitglied kann ebenso werden, wer ein nicht eigenes Geschäft in verantwortungsvoller Position führt. Ebenso zugelassen sind Filialbetriebe und Zweigniederlassungen, unabhängig von ihrer Betriebsform.

2. Als Vereinsgebiet gilt das gesamte Gemeindegebiet von Stettlen-Deisswil.
3. Es gilt die Bestandesgarantie. Verlassen natürliche oder juristische Personen das Vereinsgebiet infolge Wegzug oder Verlegung des Firmensitzes, können sie als Aktivmitglieder im Verein verbleiben, sofern sie das wünschen und sie ihre Vereinspflichten weiterhin vollumfänglich erfüllen.
4. Aufnahme gesuche von Kandidaten, welche ausserhalb des Gemeindegebietes ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, müssen ihr Aufnahme gesuch mit einem Ausnahme gesuch schriftlich ergänzen. Das Ausnahme gesuch muss insbesondere enthalten:
  - a) Eine nachvollziehbare Begründung des Gesuchstellers, warum ohne Firmensitze oder Wohnsitz in Stettlen-Deisswil ein Beitritt zum Gewerbeverein angestrebt wird.
  - b) Eine Deklaration, wie die Vereinsaktivitäten mitsamt den Rechten und Pflichten vom Gesuchsteller wahrgenommen werden wollen.
  - c) Weitere Angaben, welche der Gesuchsteller als wichtig erachtet und als Begründung zur Erwirkung einer Ausnahmeregelung anfügen will. Die Hauptversammlung entscheidet über ein Ausnahme gesuch endgültig. Die Abstimmung erfolgt geheim. Es bestehen keine Rekursmöglichkeiten. Insbesondere muss, zuhanden des Gesuchstellers, keine Begründung über die Entscheidung abgegeben werden. Ein Beitritt via Ausnahmeregelung darf sich nicht nachteilig auf einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder auswirken.
  - d) Verändert sich die Ausgangslage, respektive werden die Ausnahmegründe später wirkungslos, kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands die Berechtigung zur Aktivmitgliedschaft wieder aufheben und eine Passivmitgliedschaft anbieten.

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden,

- die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- die ausserhalb des deklarierten Vereinsgebietes ihren Wohn- und/oder Geschäftssitz haben.
- die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zum Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der KMU besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstands.

#### **Art. 4**

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge inklusive allfälliger Mitarbeiterbeiträge, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, zu entrichten.

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder untragbar machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

### **III. Organe**

#### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen / Organisationskomitees (OK)
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge

- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) die Wahl der Abgeordneten an kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte
- h) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 2'000.-- übersteigt
- k) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- l) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder dies schriftlich verlangt.

#### **Art. 8**

Der Vorstand besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern, umfassend Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Wiederwahl kommen.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis Fr. 2'000.-- pro Geschäft.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

#### **Art. 9**

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen von Berner KMU, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident), der Sekretär und der Kassier (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

#### **Art. 10**

Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst. Aufgaben,

Kompetenzen und finanzielle Kompetenzen sind unmittelbar bei der Einsetzung mittels eines Pflichtenhefts zu regeln. Organisationskomitees (OK) werden durch die Hauptversammlung eingesetzt. Die Regelungen betreffend Aufgaben, Kompetenzen und finanzielle Kompetenzen gelten sinngemäss.

#### **Art. 11**

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen anderen ersetzt werden kann. Der Revisor ist wiederwählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 12**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen Zuwendungen
- d) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 14**

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 15**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung an Berner KMU.

**Art. 16**

Die Anhänge 1 – 3 sind Bestandteil dieser Statuten. Zur Änderung der Anhänge bedarf es einer Zustimmung von 2/3 der Stimmen an der Hauptversammlung.

**Anhang 1:** Stettlenmärit, Gewerbeausstellung und andere gemeinsame PR- und Verkaufsförderungsaktivitäten, welche durch den Verein organisiert und durchgeführt werden

**Anhang 2:** Lehrlingsauszeichnungen

**Anhang 3:** Festsetzung der maximalen Jahresbeiträge

**Art. 17**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. September 2002. Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 23. März 2026.

Gewerbeverein Stettlen-Deisswil

.....  
(Peter Fahmi)  
Präsident

.....  
(Sara Schaffer)  
Sekretär

## Anhang 1

### **Stettlenmärit, Gewerbeausstellungen und andere gemeinsame PR- und Verkaufsförderungsaktivitäten, welche durch den Verein organisiert und durchgeführt werden**

1. Die Hauptversammlung oder der Vorstand ist in Anlehnung an Art. 10 berechtigt, im Bedarfsfall für Anlässe der geschilderten Art ein Organisationskomitee (OK) einzusetzen. Rechte und Pflichten richten sich nach Art. 10.
2. Die aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist grundsätzlich den Aktivmitgliedern des Vereins vorbehalten. Über den Einbezug weiterer Gruppierungen oder die Erteilung von Ausnahmen in diesem Zusammenhang entscheidet der Vorstand respektive das eingesetzte OK in eigener Kompetenz und abschliessend. Die finanziellen Folgen einer allfälligen Ausnahmeerteilung (Standmiete, Platzmiete, gemeinsame Inserate und dgl.) müssen so gestaltet werden, dass dem Aktivmitglied im Vergleich zu anderen Mitgliederkategorien oder Nicht-Mitgliedern keine finanziellen Nachteile entstehen. In diesem Falle können ausgleichende Mehrkosten verrechnet werden.
3. Eine aktive Beteiligung von politischen und anderen Gruppierungen darf dem Vereinszweck nicht widersprechen. Gruppierungen, welche aufgrund ihrer Gesinnung oder ihres Zwecks mit den gewerblich-mittelständischen Interessen nicht vereinbar sind, müssen abgewiesen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand endgültig.

## **Anhang 2**

### **Lehrlingsauszeichnungen**

1. Im Interesse einer aktiven Förderung des beruflichen Nachwuchses, welche einen wesentlichen Bestandteil des Vereinszwecks darstellt (Art. 2 Abs. e), zeichnet der Gewerbeverein jedes Jahr Lehrlinge unter Wahrung der nachfolgenden Bedingungen aus.
2. Auszeichnungsberechtigt sind Lehrlinge, welche im Gemeindegebiet von Stettlen Deisswil wohnhaft sind oder bei einem Aktivmitglied des Gewerbevereins die Lehrzeit absolviert und abgeschlossen haben. Mindestens eine dieser beiden Bedingungen muss zwingend erfüllt sein.
3. Die Gesamtdurchschnittsnote (= Note Lehrabschlussprüfung) muss mindestens den Schnitt von 5,0 (fünfkomanull) erreichen, um auszeichnungsberechtigt zu sein. Ändert das Notensystem oder die Berechnungsart, gilt die neue vergleichbare Ordnung sinngemäss.
4. Der Vorstand ist für die entsprechenden Aufrufe bei den Lehrlingen und Lehrgeschäften besorgt. Dabei gilt der Grundsatz des "Holprinzips"; Lehrlinge, die sich auf einen oder mehrere Aufrufe nicht melden, haben keinen Anspruch auf eine Auszeichnung. Der Vorstand entscheidet über die Art und Häufigkeit der Aufrufe.
5. Der Vorstand ist für eine Aufteilung der Preissumme unter den berechtigten Lehrlingen verantwortlich. Die Praxis der jeweiligen Vorjahre ist im Interesse der Rechtsgleichheit zu berücksichtigen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Preissumme und deren Aufteilung. Es bestehen keine Rekursmöglichkeiten.
6. Die Auszeichnung soll nicht aus einer Barauszahlung (cash) bestehen. Vielmehr sind primär Geschenkgutscheine oder Naturalgaben des einheimischen Gewerbes resp. der aktiven Vereinsmitglieder zu verwenden.

### Anhang 3

#### Festsetzung der maximalen Jahresbeiträge

Die maximalen Jahresbeiträge setzen sich folgendermassen zusammen:

**Aktivmitglieder:**

Maximaler Jahresbeitrag:	CHF	200.00
Maximaler Arbeitnehmerbeitrag je Person:	CHF	8.00

**Passivmitglieder:**

Maximaler Jahresbeitrag:	CHF	100.00
--------------------------	-----	--------

Die maximalen Jahresbeiträge dürfen nicht überschritten werden.

In jedem Fall muss die Anpassung der maximalen Jahresbeiträge an der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.